

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 165, 171.

Die Zuerkennung eines Härteausgleichs nach § 165 und § 171
BEG hat zur Voraussetzung, daß vorher über alle dem Verfolg-
ten zustehenden Entschädigungsansprüche entschieden worden
ist.

BGH, Urt. v. 10. Februar 1965 - IV Zk 73/64

OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 73/64

URTEIL

Verkündet am
10. Februar 1965
Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Innenminister des Landes Nordrhein-
Westfalen, D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Celia H [REDACTED] geb. R [REDACTED] E [REDACTED],
M [REDACTED], C [REDACTED] G [REDACTED], England,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. Januar 1964 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1901 in Polen geborene jüdische Klägerin wohnte seit dem Jahre 1916 in W[REDACTED]. Dort betrieb sie ein Textil- und Modewarengeschäft. 1938 flüchtete sie nach England. Von 1939 bis April 1940 war sie als Hausgehilfin tätig. Dann war sie bis Mai 1941 im Lager Isle of Man interniert. Die Klägerin besitzt jetzt die britische Staatsangehörigkeit. Sie ist geschieden. Zur Zeit arbeitet sie als Stepperin in einem Konfektionsbetrieb. Sie hat ein wöchentliches Einkommen von etwa 9,9 £. Die wöchentliche Miete beträgt 5 £. Das Fahrgehalt zur Arbeitsstelle beläuft sich wöchentlich auf 1,1 £.

Im Jahre 1956 hat die Klägerin Entschädigung für Schaden an Freiheit, an Eigentum und Vermögen und im beruflichen



Fortkommen beantragt. Auf die von der Entschädigungsbehörde gegen die Berechtigung des Anspruchs geäußerten rechtlichen Bedenken hat die Klägerin auf § 171 BEG hingewiesen und die Ansicht vertreten, daß ein Härtefall vorliege. Auf Grund von Vorstellungen der Entschädigungsbehörde hat die Klägerin mit ihrem Schreiben vom 15. Dezember 1961 die von ihr gestellten Entschädigungsanträge zurückgenommen und beantragt, ihr einen angemessenen Härteausgleich zu bewilligen. Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Gewährung des Härteausgleichs nach § 171 BEG abgelehnt.

Gegen den ablehnenden Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihr einen Härteausgleich zur regelmäßigen Beihilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, und zwar in Höhe eines in das Ermessen des Gerichts gestellten Betrages.

Das Landgericht hat den Bescheid der Entschädigungsbehörde aufgehoben und festgestellt, daß die Klägerin zu dem beim Härteausgleich im Sinne des § 171 BEG zu berücksichtigenden Personenkreis gehöre.

Die Berufung des beklagten Landes blieb erfolglos.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag, die Klage abzuweisen, weiter.

Die Klägerin beantragt, die Revision des beklagten Landes zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist begründet.

1. Keine rechtlichen Bedenken bestehen gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin weder nach § 4 BEG noch als Vertriebene nach den §§ 150 ff BEG anspruchsberechtigt ist, sondern daß ihr Ansprüche nach Maßgabe des Bundesentschädigungsgesetzes nur als Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention zustehen können. Für diesen Personenkreis ist die Gewährung eines Härteausgleichs in § 165 BEG abweichend von der Vorschrift des § 171 BEG besonders geregelt. Während die letztgenannte Vorschrift eine Kannvorschrift ist, nach der zur Milderung von Härten Personen, deren Schädigung auf die Verfolgungsgründe des § 1 BEG zurückzuführen ist und für die Fonds mit besonderer Zweckbestimmung nicht anderweitig vorgesehen sind, ein Härteausgleich gewährt werden kann, haben Staatenlose und Flüchtlinge nach § 165 BEG auf die Zuerkennung eines Härteausgleichs einen Rechtsanspruch. Dieser Anspruch ist allerdings an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Er hängt davon ab, daß die Entschädigung nach den §§ 161 - 164 BEG unter Berücksichtigung des Vermögens und des sonstigen Einkommens des Verfolgten zur Bestreitung seines Lebensunterhalts nicht ausreicht. Die Frage des Verhältnisses zwischen beiden Härtevorschriften, insbesondere die Frage, ob sich Staatenlose und Flüchtlinge zur Rechtfertigung ihres Begehrens auf Zubilligung eines Härteausgleichs auch auf die Vorschrift des § 171 BEG berufen können oder ob für sie nur der Härteausgleichsanspruch nach § 165 BEG in Betracht kommt, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung. Daß ein Antrag auf Härteausgleich nach § 165 BEG nur gestellt werden kann, wenn über die dem Staaten-

losen und Flüchtling zustehenden Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit und wegen Schadens an Freiheit bereits entschieden worden ist, ergibt sich unmittelbar aus der gesetzlichen Vorschrift selbst. Denn der Härteausgleich wird nur geleistet, wenn die Entschädigung nach den §§ 161 - 164 nicht ausreicht. Aber auch für § 171 BEG nimmt der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung an, daß von dem Verfolgten der Antrag auf Gewährung eines Härteausgleichs nur gestellt werden kann, wenn über die Rechtsansprüche auf Entschädigung, die dem Verfolgten seiner Ansicht nach zustehen, zuvor entschieden worden ist. Nur dann kann mit hinreichender Sicherheit übersehen werden, ob die Gewährung eines Härteausgleichs "zur Milderung von Härten" angebracht ist.

2. An der für beide Härtevorschriften bestehenden Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin den Anspruch wegen Schadens an Körper und Gesundheit erst lange nach Ablauf der Anmeldefrist, nämlich am 18. März 1963 gestellt habe, so daß dieser Antrag schon wegen der Versäumung der Antragsfrist keine Aussicht auf Erfolg haben könne, trifft nach dem Inhalt der Akten, die Gegenstand des Rechtsstreits gewesen sind, nicht zu. Der Entschädigungsantrag ist vielmehr rechtzeitig gestellt. Mit seinem Schreiben vom 28. Februar 1957 hat der damalige Bevollmächtigte der Klägerin der Entschädigungsbehörde mitgeteilt, daß seine Mandantin infolge der Internierung in England und der mitgemachten Strapazen körperlich ganz verfallen sei, so daß sie derzeit nicht in der Lage sei, einer Beschäftigung nachzugehen und auf Unterstützungen angewiesen sei. Der Bevollmächtigte hat angekündigt, daß er die Tatsache der körperlichen Schädigungen und der Existenzlosigkeit seiner Mandantin durch Urkunden nachweisen könne. Wenn diese Ausführungen auch zur Unterstützung des Antrages der Klägerin auf Zubilligung eines Härteausgleichs gemacht worden sind, so konnte doch die Behörde aus ihnen

ohne weiteres ersehen, daß der schlechte Gesundheitszustand der Klägerin nach ihrer Meinung auf nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen war. Diese Darstellung legte die Annahme nahe, daß der Klägerin ein Entschädigungsanspruch wegen Gesundheitsschadens zustehen könne und daß die Klägerin einen solchen Anspruch auch geltend machen wolle. Dies genügt, um eine Anmeldung des Entschädigungsanspruchs wegen Gesundheitsschadens zu bejahen. Bevor über die Gewährung eines Härteausgleichs entschieden werden kann, ist daher über den angemeldeten Anspruch zu entscheiden.

Aus diesem Grunde ist das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher

Raske

Johannsen

Wilden

Dr. Graf